



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt: Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt: Amt für Landwirtschaft Veterinärdienst

Adresse, Ort: **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn
Hauptgasse 72
4509 Solothurn**

Kontaktperson: Chantal Ritter Kantonstierärztin

Telefon: 032 627 25 25

E-Mail: chantal.ritter@vd.so.ch

Datum: 24. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung.

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz der Gesetzgebung im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz - EU.

Die Verschärfung der Massnahmen bei den hochansteckenden Tierseuchen beurteilen wir zum Teil kritisch. Die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Ausbruch der Klassischen - oder Afrikanischen Schweinepest finden wir übertrieben, lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger erscheinen uns deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten zu sein. Zusätzliche Elemente wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone sind aber unnötig und bringen keinen Mehrwert.

Die ausgeweitete Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden.

Hingegen wird die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, zusätzliche Massnahmen bei der ASP von Wildschweinen anzuordnen, explizit begrüsst.

Vorbehalte bestehen lediglich gegenüber einer direkten Kompetenzübertragung an eine bezeichnete Funktion in der kantonalen Verwaltung (Kantonstierärztin), da damit der Handlungsspielraum der Kantonsregierung eingeschränkt wird. Da dies für alle Bestimmungen gilt, müsste das Verhältnis von Bundes-VO gegenüber kantonalen Gesetzgebungen allgemein geprüft werden.

Mit den Ausführungen m Kap. IV sind wir nicht einverstanden. Falls es zu einem Ausbruch der ASP kommt und die Massnahmen gemäss der vorliegenden VO umgesetzt werden, ist in Kap. 1 mit erheblichen Auswirkungen auf die Kantone zu rechnen (Personal, Zivilschutz usw.) und in Kap. 2 mit ebensolchen Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft sowie insbesondere auf die Gesellschaft. Konsequente Waldsperrungen sind in der Schweiz wegen den Einschränkungen für die Gesellschaft unrealistisch. Wir erachten die Beurteilung des BLV «gewisse Auswirkungen», «auf die Bevölkerung in der Umgebung» als realitätsfremd. Die wirtschaftlichen Konsequenzen für Forst, Jagd und Landwirtschaft sind dem Bundesrat unbedingt aufzuzeigen. Sollte der Bund auf der Sperrung ganzer Wald- und Landwirtschaftsgebiete beharren, so müsste er folgerichtig mittels Entschädigungszahlungen für die erwachsenen wirtschaftlichen Schäden aufkommen. Bei dieser Seuche ist eine Entschädigung durch den Bund für das Keulen von Tieren unzureichend. Wir haben uns erlaubt, einen Art. 121 Abs.2quater als entsprechenden Vorschlag einzufügen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q–s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h^{bis} und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a^{bis}, f–g^{bis}, m, o–q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. – Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird. <p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.</p>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.</p> <p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.</p>
Art. 3, Bst. e	Hier fehlt die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente bei der Aufzählung.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der..... Büffel, Bisons und Wisente
Art. 11a Abs. 1	Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert. Dementsprechend werden Standortwechsel, Verwendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall hätten wir nicht mehr Informationen als bisher.	Anpassung Art. 11 Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts

	<p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls angepasst werden.</p> <p>Das Implantieren der von der TSV vorgeschriebenen Chips sollte Tierärzten als seuchenpolizeiliche Organe vorbehalten werden.</p>	
Art. 22, Abs. 2	<p>Die Daten sollten nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb hier nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 Aquakulturbetriebe mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 kg. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden: Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Tierseuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus vorzuweisen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Strukturen, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf gewisse Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind:...</p>
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	<p>In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1^{bis} ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle.</p>	<p>In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.</p>
Art. 75	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>

<p>Art. 76b</p>	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2 zu genaue Angaben, betreffend wer das Mandat erhält, keine Firma aufführen in der TSV</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung</p> <p>... kann Dritten übertragen werden...</p>
<p>Art. 85 Abs. 2^{ter}</p>	<p>Massnahmen, welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter so weit wie möglich ausgenutzt werden. Deshalb sollen die Begriffe "kultureller oder erzieherischer Wert" gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2^{ter} Bst. c unbedingt streichen</p>
<p>Art. 88a</p>	<p>Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartementierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann, da dort dieselben Massnahmen gelten.</p>	<p>Art. 88 a ersatzlos streichen</p>
<p>Art. 94, Abs. 5</p>	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen</p>

Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Dieser Absatz ist eigenartig formuliert, es werden in diesem Fall besser keine Zonen angeordnet.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112 d Abs.1	Mit Änderung der TSV gilt in der Schutzzone, die 100 km umfasst, auch Art. 90 Abs. 4 --> Das Verstellen von Tieren, die nicht empfänglich sind, müssen vom ATA genehmigt werden. Auch Art. 92 Abs. 4 --> Aufgrund von Pferdepest dürften auch keine Wanderschafherden mehr wandern. Zudem wird im verseuchten Bestand nur die Sperre 1. Grades verfügt. Die Massnahmen in der Schutz- und Überwachungszone sind somit strenger als auf dem verseuchten Betrieb.	Entweder wird eine verschärfte Sperre über den verseuchten Betrieb angeordnet oder Art. 112 d Abs 1bis: Das BLV legt fest, ob Art. 90 Abs. 4 und Art. 92 Abs. 4 Gültigkeit haben.
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei empfindlichen Tieren empfänglichen Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2bis	In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend... Weshalb wird hier nicht ebenfalls der Begriff "nach Anhörung", wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet? Dies würde Klarheit schaffen. Was heisst "legt fest, bestimmt, ordnet an"? Was ist "Unterschied"? Klarer formulieren! (siehe allgemeine Bemerkungen) Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.	...kann der Kantonstierarzt nach Absprache <i>Anhörung</i> ... Antrag AWJF: kann «der Kanton» vorübergehend... (siehe allg. Bemerkungen) Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.
Art. 121 Abs.2quater	Entschädigung von finanziellen Ausfällen aufgrund des Waldzugangsverbot resp. des Bewirtschaftungsverbot der Landwirtschaft werden durch den Bund entschädigt.	So haben Waldbesitzer, Förster, Jäger und Landwirte eine finanzielle Absicherung, denn der Bund entschädigt

		bislang bei hochansteckenden Seuchen nur die Nutztierverluste.
Art.122a Abs. 4	Fall ein neuer HPAI-Typ nun plötzlich auch Schweine oder Fleischfresser (Hunde) überspringen könnte, können die Massnahmen nicht auf diese Tierarten ausgebreitet werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch erhalten bleiben.	Art. 122a Abs. 1 – 3 aufheben, Abs. 4 stehen lassen: Die Sperrmassnahmen können auf weitere Tierarten ausgedehnt werden.
Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b	1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem ÜP überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potenzielle Aufwand sollte in die Überlegungen einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht «Hauptspezies»
Art. 152	Wisente einbeziehen und redaktionelle Überarbeitung der französischen Version.	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée. Formulierung in der franz. Version prüfen "Wisente" ebenfalls auflisten
Art. 153 Abs. 1	Dieser Artikel hilft das Krankheitsbewusstsein in der Umgebung dieser Meldungen zu erhöhen.	Stehen lassen: Die Untersuchungslaboratorien melden dem Kantonstierarzt, wenn Brucella abortus bei anderen Haus- und Wildtieren festgestellt wird.
Art. 158 Abs. 2	Die Bekämpfung nicht nur auf Paarhufer beschränken. Sonst verlieren wir die Heimtiere mit Zoonose-Potential aus den Augen (bsp. Meerschwein).	Anstatt Paarhufer: "andere Tierarten"
Art. 238a Abs. 1 Bst. a bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	

<p>Art. 279c und 279d</p>	<p>Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern. Somit sollten diese nicht in Technischen Weisungen vorgegeben werden.</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären. Soll wirklich die Empfänglichkeit auf Gattungsebene in der TSV definiert werden?</p>
---------------------------	---	---